

# **GEMEINDE – Bürserberg**

Boden 1

**A-6707 Bürserberg**

Tel Nr. 05552/62708 Fax Nr. 05552/666 64 e-mail: sekretuer@buerserberg.at

A.Zl. 920-13/04 S-19

Bürserberg, 26.01.04



## **VERORDNUNG**

des Gemeindevorstandes der Gemeinde Bürserberg aufgrund des Beschlusses vom 22.01.2004 über die Vorschreibung von Hand- und Zugdiensten.

### **§ 1**

Die Gemeinde Bürserberg macht von der den Gemeinden gemäß § 91 der Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 25/1935 i.d.F. LGBl. Nr. 35/1985, eingeräumten Berechtigung, für Gemeindefordernisse Hand- und Zugdienste zu verlangen, Gebrauch.

### **§ 2**

Zur Leistung der unter § 1 dieser Verordnung genannten Dienste ist jeder Haushaltsvorstand verpflichtet. Haushaltsvorstand ist jene Person, welche zum Haushaltseinkommen beiträgt und die aufgrund Ihrer körperlichen Fähigkeiten geeignet ist den Frondienst zu leisten. Tragen mehrere Haushaltsmitglieder zum Haushaltseinkommen bei, so ist jenes Mitglied des Haushaltes als Haushaltsvorstand anzusehen, welches aufgrund seiner körperlichen Fähigkeiten am besten geeignet ist den Frondienst zu leisten.

### **§ 3**

Umfasst ein ganzjährig bestehender Haushalt nur eine Person, so ist der Haushaltsvorstand zur Leistung von Diensten im Ausmaß von einer Tagschicht zu je 8 Stunden jährlich verpflichtet. Besteht der Haushalt aus mehr als einer Person, beträgt das jährliche Ausmaß des Dienstes zwei Tagschichten zu je 8 Stunden (= 16 Stunden).

### **§ 4**

Der Haushaltsvorstand kann zur Verrichtung von Arbeiten, welche im besonderen Interesse der Gemeinde Bürserberg gelegen sind, insbesondere zur Errichtung, Instandhaltung und Erhaltung von Straßen, Wegen, Brücken und anderen kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Bürserberg sowie zur Beseitigung der Folgen von Elementarereignissen und Winterdiensten herangezogen werden. Weiters können auch Arbeiten wie die Pflege der Friedhofsanlagen oder die Betreuung des Heimatmuseums, administrative Arbeiten u.a. Mithilfe im Tourismusbüro, als Frondienst angerechnet werden.

### **§ 5**

Die auferlegten Dienste sind vom verpflichteten Haushaltsvorstand nach besten Kräften und Fähigkeiten persönlich oder durch einen von ihm beauftragten Vertreter zu leisten.

### **§ 6**

Die Gemeinde Bürserberg hat die Leistung der zu erbringenden Hand- und Zugdienste durch eine geeignete Person beaufsichtigen zu lassen. Diese Aufsichtsperson ist verpflichtet, genaue Aufzeichnungen über Art, Umfang, Zeit und Ort der geleisteten Arbeiten zu führen. Bei Durchführung der zu leistenden Hand- und Zugdienste ist den Anweisungen des Aufsichtsorganes Folge zu leisten.

## § 7

Der Haushaltsvorstand ist berechtigt, sich durch Bezahlung eines gemäß § 8 dieser Verordnung zu berechnenden Ersatzbetrages in die Gemeindekasse von der Verpflichtung zur persönlichen bzw. durch einen tauglichen Vertreter zu erbringenden Leistung der Hand- und Zugdienste zu befreien.

Von der Leistung der Hand- und Zugdienste sind jene Haushaltsvorstände ausgenommen, die auf Grund ihrer physischen oder psychischen Leistungsfähigkeit oder als Alleinerzieher mit Kindern bis zum Ende des Pflichtschulalters, die von der Gemeinde Bürserberg vorgeschriebenen Hand- und Zugdienste nicht selbst erbringen können. Hierüber entscheidet über Antrag der Gemeindevorstand.

## § 8

Für jede zu leistende Arbeitsstunde wird eine Ersatzbetrag von € 6,00 festgesetzt.

## § 9

Die Gemeinde Bürserberg hat dem Leistungspflichtigen durch Bescheid Art, Umfang und Zeitpunkt des zu leistenden Dienstes vorzuschreiben sowie den wahlweise zu bezahlenden Ersatzbetrag ziffernmäßig festzusetzen.

## § 10

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.  
Durch Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 09.12.2003 außer Kraft.

Amtsanschiagtar

angeschlagen: 30.01.04

abgenommen: 13.02.04

Gemeindeamt Bürserberg

Der Bürgermeister  
Fritsche Karl

